SATZUNG DES ROLLSPORT-CLUB GERA E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Name des Vereins lautet Rollsport Club Gera e.V..

Der am 30.07.1990 gegründete Rollsport Club Gera (in weiteren Ausführungen RSC Gera) ist eine freiwillige Vereinigung, offen für sportinteressierte Bürgerinnen und Bürger, sowie der sporttreibenden Gruppen des Vereines.

Er wurde als Sportverein beim Kreisgericht Gera am 27.09.1990 eingetragen.

Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V..

Der RSC Gera hat seinen Sitz in Gera.

Der RSC Gera ist Mitglied des Landessportbundes Thüringens e.V..

Der RSC Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

Der RSC Gera ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassisch neutral.

Der RSC Gera garantiert die Gleichberechtigung aller Sportarten, des Gesundheits- und Rehabilitationssport.

Der RSC Gera wird ehrenamtlich geführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des RSC Gera ist, den Rollsport allgemein und die Sportart Rollhockey insbesondere in der Stadt und darüber hinaus zu verbreiten und zu fördern, sowie die Gruppen bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung eines vielfältigen Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsports.
- b) Der RSC Gera fördert die Lebensfreude, Entspannung, Erholung und Gesundheit. Er regelt die Geselligkeit und Kommunikation und unterstützt gesundheits-, soziales und umweltbezogenes Verhalten.
- c) Der RSC Gera pflegt die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Einrichtungen und Institutionen.
- d) Popularisierung und Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien.
- e) Der RSC Gera unterstützt die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Delegierungen zu Lehrgängen für ehrenamtliche Vereinstätigkeiten.
- f) Gezielte Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.
- g) Im Sinne der Gemeinnützigkeit Körperkultur und Sport auf dem Boden des Amateursports zu entwickeln und zu fordern.
- h) Ehrungen von Personen, die sich um den Vereinssport verdient gemacht haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der RSC Gera dient den in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Mittel des RSC Gera dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der RSC Gera darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnung, sowie Entscheidungen die der RSC Gera im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom LSB Thüringen, SSB Gera im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeiten für den Verein erlassen werden, sind für die Gruppen sowie Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen des RSC Gera sind:

- Satzung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- sowie weitere Ordnungen, die sich der RSC Gera für Regelungen und Entscheidungen gibt.

Über alle Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung

Der RSC Gera umfasst alle seine Mitglieder und gliedert sich in Gruppen. Über die Veränderungen seiner Strukturen entscheidet der Vorstand nach Anhörung.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen werden, die die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist der RSC Gera berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

Aufnahmeanträge von Kindern unter 18 Jahren müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten enthalten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Eine Gruppe des Vereines darf sich nicht ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes einen anderen Verein anschließen. Änderungen, Ergänzungen oder Neuerungen von Vereinszeichen sind nur mit Absprachen des Vorstandes zulässig.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im RSC Gera endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei einem ordentlichen Austritt aus dem Verein ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten. Die noch fälligen Beiträge sind zu entrichten. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Der Austritt wird erst wirksam mit Genehmigung des Vorstandes.

In besonderen Fällen kann der Vorstand über eine ruhende Mitgliedschaft ohne weitere Beitragszahlungen entscheiden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Vereinsmitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden:

wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, die Interessen oder das Ansehen des Vereines verletzt bzw. schadet,
- die Beschlüsse oder Anordnungen des Vereinsorganes nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereines teil. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab 16 Jahren.

Sie haben das Recht Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Einem Nichtvereinsmitglied kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Vereinsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeiträge termingemäß zu entrichten
- den Vereinsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen
- beim Ausscheiden aus dem RSC Gera alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen
- alle Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, Auskunft zu geben und auf Anordnungen persönlich zu erscheinen.

§ 12 Haftung

Wenn dem Verein gegen ein Vereinsmitglied aufgrund der Satzung und Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Gruppen für dessen Erfüllung einzustehen.

§ 13 Organe des Vereines

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

In die Organe des RSC Gera können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereines sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der Abstimmung über die Entlastung.

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich, voraussichtlich im 1. Quartal, stattfindet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Abberufung, Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen zur Satzung, zu Ordnungen bzw. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Abstimmung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vereinsvorstand hat dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen. Der Vereinsvorstand bestimmt den Tagungsort und die Form und Art seiner Einberufung. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für notwendig hält.

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern des RSC Gera unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

Vorstandsfunktionen: Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister Jugendwart Beisitzer

Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des RSC Gera werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind

Beschlüsse des Vorstandes können auch in besonderen Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand kann sich beratende Mitglieder der Kassenprüfung und weitere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht an allen Beratungen der Gruppen teilzunehmen.

§ 17 Präsidium

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Beziehungsverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an seiner Vertretung verhindert ist.

§ 18 Sportjugend

Die Sportjugend des Vereines ist die Jugendorganisation des Vereines, und sie gib sich eine eigene Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbst. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand.

§ 19 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassen- und Verwaltungsführung sind von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind verpflichtet mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vereinsvorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zum Ende der Legislaturperiode ist auf der Mitgliederversammlung der abschließende Revisionsprüfbericht bekanntzugeben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Den Revisionsmitgliedern ist jederzeit nach terminlicher Absprache mit dem Vorstand Einblick in die Bücher zu gewähren.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des RSC Gera kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes im Stadtsportbund Gera nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zur Liquidation können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung, am 25.03.2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.